

S a t z u n g

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung in das Vereinsregister, Sprachform und Funktionsbezeichnungen

1)

Der Verein führt den Namen

Öwerdöllwer Heimatverein.

Nach Eintragung im Vereinsregister erhält der Name den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Oberthulba. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt eingetragen werden.

2)

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung sowie in sonstigen Ordnungen und Regelwerken des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet; unabhängig davon können alle Ämter im Verein von Frauen und Männern besetzt werden. Werden sie von Frauen besetzt, ist anstelle der männlichen Sprachform die weibliche Sprachform zu lesen.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Ehrenamt

1)

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, des traditionellen Brauchtums, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Jugendhilfe, des Sports sowie der Soldaten- und Reservistenbetreuung.

2)

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Förderung der Dorfgemeinschaft und der Heimatverbundenheit der Dorfbewohner,
- die Pflege der Werte und Traditionen des ehemaligen Veteranen- und Kriegervereins Oberthulba von 1881, bzw. der Krieger- und Soldatenvereinigung Oberthulba, sowie der daraus hervorgegangenen Reservistenkameradschaft Oberthulba,
- die Weitergabe von Traditionen an künftige Generationen,
- die Pflege und Unterhaltung der Hundinghütte in Oberthulba mit Umfeld und umgebendem Waldgebiet,
- die Nutzung und Zurverfügungstellung der Hundinghütte mit Umfeld für Veranstaltungen aller Art, insbesondere

- für Kinder- und Jugendtage, vor allem auch mit sportlicher Betätigung durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
- für Veranstaltungen aktiver und ehemaliger Angehöriger der Bundeswehr, deren übergeordneten Vereinen und Verbänden, wie z.B. dem Reservistenverband, vor allem auch für Reservistentage, Informationsveranstaltungen und Biwaks,

- die Durchführung sportlicher, sozialer, geselliger und kultureller Veranstaltungen in Oberthulba.

Im Übrigen sind zur Erreichung des Vereinszieles und des Satzungszweckes alle damit zu vereinbarenden Maßnahmen zulässig.

3)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

4)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5)

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der Haushaltslage des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden, worüber der Vorstand entscheidet.

Insbesondere können Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich tätige Personen bis zur jeweiligen Höhe der so genannten „Ehrenamtspauschale“ nach § 3 Nr. 26a EStG ohne weiteren Beschluss der Mitgliederversammlung gezahlt werden.

§ 3

Mitglieder

1)

Mitglied kann jede natürliche, juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft werden.

2)

Die Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme ist durch schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder ernannt werden.

3)

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

4)

a)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 –drei- Monaten zulässig.

b)

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere auch, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung mehr als drei Monate im Rückstand ist.

Von der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Mitgliederversammlung oder schriftlich zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

Macht das Mitglied von dem Recht zur persönlichen oder schriftlichen Rechtfertigung keinen Gebrauch, unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder; Verhältnis der Mitglieder untereinander

1)

Alle Mitglieder haben grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten, soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist.

2)

Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, zum Wohle des Vereins tätig zu sein; sie haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und die Fälligkeit und Zahlungsweise wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere bestimmte Personen oder Personenkreise von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

1)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister und
- e) bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzern), wobei der Vorstand oder die Mitgliederversammlung beschließt, ob und gegebenenfalls wie viele Beisitzer benötigt werden und zu wählen sind.

2)

Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils einzeln oder durch zwei sonstige Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3)

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht von der Mitgliederversammlung wahrzunehmen sind. Der Vorstand ist berechtigt, alle während seiner Amtszeit anfallenden Rechtsgeschäfte abzuschließen und alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erfüllung des Vereinszweckes für erforderlich hält.

4)

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 8

Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von 4 – vier – Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9

Wahl der Mitglieder des Vorstands

1)

Die Wahlen zum Vorstand erfolgen in einer Mitgliederversammlung.

2)

Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (volljährige Mitglieder).

3)

Jedes Mitglied des Vorstands ist in einzelnen und getrennten Wahlgängen zu wählen.

Sind für ein Amt mehrere Personen vorgeschlagen, ist eine geheime Wahl durchzuführen, es sei denn, dass die vorgeschlagenen Kandidaten und die Mitgliederversammlung ausdrücklich darauf verzichten.

Ist für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen oder wird –wenn für ein Amt mehrere Personen vorgeschlagen sind – auf geheime Wahl verzichtet, wird durch Handerheben gewählt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt (einfache Stimmenmehrheit).

Hat in einem ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Im Übrigen gelten für die Wahlen die für die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung getroffenen Bestimmungen (§ 11) entsprechend und sinngemäß.

4)

Die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Beratungen und Diskussion kann einem Wahlleiter übertragen werden, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie kann über alle Vereinsangelegenheiten beschließen.

§ 11

Einberufung der einzelnen Organe des Vereins, Beschlussfassung in den Organen

1)

Mitgliederversammlung

a)

Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt und Mitteilungsblatt für den Markt Oberthulba, sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins im Internet.

Daneben kann eine Einladung in Schrift- oder Textform an alle Mitglieder erfolgen.

Mitgliederversammlungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation, insbesondere mittels Videokonferenz, als hybride oder virtuelle Versammlung im Sinne von § 32 Abs. 2 BGB durchgeführt werden, wenn sich der Vorstand für eine dieser Arten entscheidet; in diesem Fall legt der Vorstand auch das konkrete elektronische Kommunikationsmittel fest. Dieses und eine hierfür erforderliche Online-Plattform oder Anwendungssoftware für Mobilgeräte (mobile App) muss den Mitgliedern bei der Einberufung mitgeteilt werden.

b)

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn

aa) der Vorstand dies für erforderlich hält

oder

bb) mindestens ein Fünftel -1/5- aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand verlangt.

Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über eine ordentliche entsprechend.

c)

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet.

Ist keiner der vorgenannten Personen anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Presse ist grundsätzlich zugelassen, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung etwas Anderes beschließt.

d)

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

e)

In der Mitgliederversammlung werden die bei der Einberufung bekanntgegebenen Tagesordnungspunkte behandelt (§ 32 Abs. 1 Satz 2 BGB). Über die Behandlung nachträglicher Dringlichkeitsanträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel – 3/4 – der abgegebenen Stimmen.

Bei jeder Mitgliederversammlung ist ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes, Wünsche und Anträge“ vorzusehen, welcher der allgemeinen Aussprache dient und unter welchem grundsätzlich keine Beschlüsse gefasst werden können.

f)

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Soweit eine Bestimmung nicht erfolgt, wird durch Handerheben abgestimmt.

Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

g)

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Zwecks des Vereins sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel – $\frac{3}{4}$ – der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für Wahlen aller Art in der Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die Wahlen zum Vorstand sinngemäß.

h)

Eine Bevollmächtigung zur Stimmabgabe ist nicht zulässig.

Minderjährige Mitglieder und/oder deren gesetzliche Vertreter dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, allerdings ohne Stimmrecht; Gleiches gilt für Geschäftsunfähige und Betreute mit Einwilligungsvorbehalt (§ 1825 BGB).

i)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll – in der Regel vom Schriftführer – aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

2)**Vorstand**

a)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Sitzungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation, insbesondere mittels Video- oder Telefonkonferenz, als hybride oder virtuelle Sitzung im Sinne von § 32 Abs. 2 BGB durchgeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Art der Sitzung widerspricht. Im Übrigen gilt vorstehende Ziffer 1) Buchstabe a) letzter Absatz entsprechend.

b)

Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Eine Sitzung des Vorstands muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands dies verlangt.

c)

Sitzungen des Vorstands können schriftlich, mündlich, fernmündlich oder telegraphisch unter Wahrung einer Frist von 3 – drei – Tagen einberufen werden.

Eine Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung sollte nach Möglichkeit erfolgen, ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Sitzungen des Vorstands können auch ohne Einhaltung einer Einberufungsfrist abgehalten werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und der Abhaltung nicht widersprechen.

d)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ -drei Viertel- der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

e)

Beschlüsse des Vorstands können auch außerhalb von Sitzungen auf schriftlichem Wege oder in Textform per E-Mail oder auch durch mündliche – auch fernmündliche – Abstimmung gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Abgabe der Stimmen im entsprechenden Verfahren einverstanden erklären.

§ 12

Kassenprüfer

Bei jeder Wahl sind zwei Kassenprüfer auf die Dauer von vier –4 – Jahren zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe,

- a) die Vereinskasse zu prüfen,
- b) der Mitgliederversammlung einen Bericht über diese Prüfungen zu geben und
- c) den Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters zu stellen.

Der Schatzmeister ist in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung zu entlasten.

§ 13

Ausschüsse

Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben und Maßnahmen können Ausschüsse gebildet werden (z.B. Festausschuss, Wirtschaftsausschuss).

Die Ausschüsse werden durch die Mitgliederversammlung eingesetzt; diese wählt auch die einzelnen Mitglieder der Ausschüsse.

Der Vorstand kann vereinsinterne Richtlinien für die Arbeit der Ausschüsse beschließen.

§ 14

Auflösung des Vereins; Anfallberechtigung

1)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ –drei Viertel- der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Oberthulba, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Schlussvermerk

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 25.04.2025 errichtet und beschlossen.